

Den Mitgliedern des AfSAGG

THÜR. LANDTAG POST
07.05.2024 14:00

12468/2024

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3571

zu Drs. 7/9426



DRK Landesverband Thüringen e.V. · Heinrich-Heine-Straße 3 · 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

DRK Landesverband
Thüringen e.V.

Nationale Hilfsgesellschaft

Heinrich-Heine-Straße 3
99096 Erfurt
Tel. 0361 744399-0
Fax 0361 744399-19
drk@drk-thueringen.de
www.drk-thueringen.de

Erfurt, den 7. Mai 2024

Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgende Stellungnahme ist inhaltlich identisch zur Stellungnahme
der Landesarbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen.

Als DRK Landesverband Thüringen e.V. begrüßen wir den
Gesetzesentwurf der CDU-Fraktion für ein Thüringer Gesetz zum Erlass und
zur Änderung ehrenamtlicher Vorschriften.

In dem nun veröffentlichten Entwurf haben wir dennoch einige Punkte
identifiziert, die wir unsererseits kritisch bewerten:

- § 5 Landesprogramm „Stärkung des bürgerschaftlichen
Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen“ und § 6
„Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit“

Im vorliegenden Entwurf sollte in der Aufzählung des Absatzes 2 Nummer
1 auch der **Bevölkerungsschutz** neben der Kultur, Heimatpflege und
Brauchtum, Sport sowie Umweltschutz aufgeführt werden. In diesem
Bereich engagieren sich in Thüringen fast 100.000 Ehrenamtliche. Auch
diese Engagierten soll das Landesprogramm erreichen.

- § 6 „Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit“

In Abschnitt 1 sollte die Aufzählung der geförderten Maßnahmen um die
Förderung von Personalaufwendungen im Bereich der Verwaltung
ergänzt werden.

Hauptamtliche Mitarbeiter leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung,
Unterstützung und Weiterentwicklung des Ehrenamtes.

Sie können in den verschiedensten Bereichen das Ehrenamt entlasten,
die Verbandsarbeit nachhaltig professionalisieren, die immens wichtige
Netzwerkarbeit intensivieren, Innovationen im Ehrenamt vorantreiben und

Ihre Nachricht

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

noch wichtige Aufgaben übernehmen, wie Beratung und Unterstützung des Vorstands und der Ehrenamtlichen, Finanz- und Steuermanagement und Buchhaltung, Fundraising und Spendenakquise, Rechtsberatung und Konfliktmanagement.

- Änderung des ThürBKG
 - § 11 Jugendfeuerwehr – neu: Jugendverbände

Im § 11 sollen auch die Jugendverbände der nach ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen mit aufgeführt und gefördert werden. Insoweit erfolgt eine Stärkung des Katastrophenschutzes und der an ihm beteiligten Organisationen. Weiterhin soll die Erhöhung in Absatz 4 nicht auf „100“ sondern auf „50“ erfolgen.

- § 54 Gewährung der Jubiläumsprämie

Der Absatz 5 sollte so gefasst werden, dass der Engagierte zumindest hälftig die Prämie zusätzlich erhält, wenn er sich auch zusätzlich im Katastrophenschutz engagiert.

- § 55 Höhe der Jubiläumsprämien

Die Dienstzeiten sollten auf 10 Jahre, 20 Jahre, 30 Jahre, 40 Jahre und 50 Jahre festgesetzt werden und es sollten folgende Prämien gezahlt werden:

10 Jahre	100 €,
20 Jahre	200 €,
30 Jahre	300 €,
40 Jahre	400 € und
50 Jahre	500 €.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstandsvorsitzender